

# § 10a VersStG

## Mitteilungspflicht

- (1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.
- (2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

	Rn.		Rn.
A. Rechtsentwicklung	1	B. Anwendungsbereich	3

### A. Rechtsentwicklung

§ 10a wurde mit Wirkung ab dem 1.1.1985 in das VersStG eingefügt.<sup>1</sup> Der Wortlaut ist seitdem – bis auf den Austausch des Begriffs „Finanzamt“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“<sup>2</sup> – unverändert. 1

Die Gesetzesbegründung dazu lautet:<sup>3</sup> 2

*Die Vorschrift über die Mitteilungspflicht entspricht weitgehend der bisherigen Regelung (§ 3 VersStDV). Sie ist an die entsprechende Vorschrift bei der Feuerschutzsteuer (§ 12) angepasst.*

### B. Anwendungsbereich

Gem. § 10a Abs. 1 sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Landesaufsichtsbehörden als die mit der Aufsicht von Versicherungsunternehmen betrauten Behörden dazu verpflichtet, dem BZSt mitzuteilen, wenn sie Kenntnis von VR erlangen. 3

Gem. § 10a Abs. 2 ist das Registergericht dazu verpflichtet, dem BZSt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befassen, mitzuteilen. Betroffen von dieser Anordnung sind die Genossenschafts- und Vereinsregister der betreffenden Amtsgerichte. Die Mitteilungspflicht soll ausdrücklich auch dann gelten, wenn die Eintragungen Vereine oder Genossenschaften betreffen, die ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen (zum Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses auch ohne Anspruch auf Versicherungsleistung vgl. § 2 Rn. 16). 4

1 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14.12.1984, BGBl I 1984, 1493, abgedr. in BStBl I 1984, 659.

2 Durch das Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform vom 10.8.2009, Art. 10 Nr. 2, BGBl I 2009, 2702, abgedr. in BStBl I 2009, 866.

3 BT-Drs 10/1636, S. 77.